

# Lost Art und Recht

Michael Franz\*

**Die Lost Art – Datenbank (www.lostart.de) des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste hat sich in den 20 Jahren ihres Bestehens zu einem zentralen Auskunftsinstrument zu NS-Raubgut und Beutekunst entwickelt und hierzu national und international Transparenz geschaffen. Unter rechtlichem Gesichtspunkt spielt Lost Art unter anderem bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten eine zentrale Rolle. Auch die vereinzelt begehrte Löschung von Meldungen wirft interessante juristische Fragen auf, wobei die „van Diemen“ – Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2015 ein nach wie vor bedeutsames Eckdatum darstellt. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Arbeit mit Lost Art gerade auch unter juristischem Blickwinkel spannend bleiben wird.**

## Lost Art ...

■ „Website soll Suche nach geraubter Kunst erleichtern“<sup>1</sup>, „Internet-Suche nach Raubkunst“<sup>2</sup>, „Beutekunst im Internet“<sup>3</sup>, „Gestohlene Kunstwerke aus der Nazi-Zeit – Internet-Katalog der Bundesregierung“<sup>4</sup>, „Suche nach NS-Kunstbesitz in den Schatzkammern der Museen“<sup>5</sup>, „Net sleuths track art stolen by Nazis“<sup>6</sup>, „Un site internet a la recherche des oeuvres volées“<sup>7</sup>. Schon diese nur exemplarischen Medienüberschriften zeigen, mit welcher nicht unerheblichen in- und ausländischen Erwartungshaltung die online-Schaltung der Lost Art – Internetdatenbank unter www.lostart.de (i.F.: Lost Art) vom 10.04.2000 einher ging.

Seit nunmehr über 20 Jahren bildet Lost Art im Hinblick auf die Herstellung von nationaler und internationaler Transparenz zu kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern („Beutekunst“) und NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern („NS-Raubgut“) ein zentrales Instrument<sup>8</sup>. Die Entwicklung von Lost Art wurde dabei über die Jahre hinweg in der Öffentlichkeit inten-

siv verfolgt, auch von der Zeitschrift für Kunst und Recht<sup>9</sup>, die sich übrigens schon vor der Online-Schaltung von Lost Art mit der Frage entsprechender Datenbanken befasste.<sup>10</sup>

Ausgangspunkt für Lost Art sind im Hinblick auf NS-Raubgut Nr. 6 „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ von 1998 und Nr. III „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999. Die „Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank“<sup>11</sup> bilden die Basis der Arbeit von Lost Art.

Über die Veröffentlichung von Such- und Fundmeldungen durch Lost Art sollen frühere Eigentümer bzw. deren Erben sowie heutige Besitzer zusammengeführt und – sofern es sich um NS-Raubgut handelt – gerechte und faire Lösungen im Sinne der vorbezeichneten Washingtoner Grundsätze bzw. der Gemeinsamen Erklärung unterstützt werden. Im Hinblick auf Beutekunst dient Lost Art als zentrales Verzeichnis der Verluste kulturgutbewahrender Einrichtungen beispielsweise auch vor dem Hintergrund entsprechender Rückführungsverhandlungen auf politischer Ebene.

\* Dr. Michael Franz, Leiter des Fachbereichs Grundsatz und Verwaltung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste in Magdeburg. Der Autor dankt Herrn Ass. iur. Sebastian Hohmann sehr herzlich für dessen Hinweise beim Verfassen dieses Beitrags.

1 Berliner Morgenpost vom 11.04.2000.  
 2 Hamburger Abendblatt vom 11.04.2000.  
 3 Deutschlandradio vom 11.04.2000.  
 4 Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 13.04.2000.  
 5 Associated Press vom 13.04.2000.  
 6 USA today vom 13.04.2000.  
 7 www.journaldemontreal.com vom 05.07.2000.  
 8 Siehe grundlegend Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: „2000 bis 2020: 20 Jahre internationale Transparenz durch Lost Art“, unter [https://www.kulturgutverluste.de/Content/02\\_Aktuelles/DE/Meldungen/2020/April/2020-04-10\\_Beitrags-20-Jahre-Lost-Art.html](https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/DE/Meldungen/2020/April/2020-04-10_Beitrags-20-Jahre-Lost-Art.html) bzw. [http://www.lostart.de/Content/01\\_LostArt/\\_Meldungen/2020-04-10\\_Wuerdigung20JahreLostArt.pdf?jsessionid=B3D51731D0AD7F6570F9B9AC7D4E7311.m1?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.lostart.de/Content/01_LostArt/_Meldungen/2020-04-10_Wuerdigung20JahreLostArt.pdf?jsessionid=B3D51731D0AD7F6570F9B9AC7D4E7311.m1?__blob=publicationFile&v=3) und – in englisch – unter [https://www.kulturgutverluste.de/Content/02\\_Aktuelles/EN/News/2020/April/2020-04-10\\_Article-20-years-Lost-Art-Database.html](https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/EN/News/2020/April/2020-04-10_Article-20-years-Lost-Art-Database.html)

9 Baresel-Brand Transparenz: Dokumentation von NS-Raubkunst und Beutekunst, in: KUR 6, 2005, 181 f.; Kardel Die Lost Art Datenbank auf www.lostart.de, in: KUR 5, 2006, 128 f.; Franz NS-Raubkunst, Dokumentation und Transparenz – Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste und www.lostart.de, in: KUR 3/4, 2009, 91 ff.; Bischof lostart.de – rechtsgrundlos und wirkungsvoll, in: KUR 1, 2015, 14 f.; Kahmann Kommentar zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2015 – BVerwG 1 C 13.14, in: KUR 1, 2015, 16 f.  
 10 Franz Datenbanken abhandeln gekommener Kulturgüter am Beispiel der Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern, in: KUR 12, 1999, 345 ff.  
 11 Zu finden unter [http://www.lostart.de/Content/04\\_Datenbank/DE/Grundsätze.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](http://www.lostart.de/Content/04_Datenbank/DE/Grundsätze.pdf?__blob=publicationFile&v=15)

Such- und Fundmeldungen basieren ausschließlich auf den vom Melder übermittelten Informationen. Das Lost Art betreibende Deutsche Zentrum Kulturgutverluste stellt keine eigenen Recherchen an, sondern prüft lediglich, ob die vom Melder übersandten Informationen plausibel, d.h. nachvollziehbar bzw. schlüssig, sind. Mit der Dokumentation eines Objekts oder einer Sammlung in der Lost Art-Datenbank ist daher nicht die Feststellung verbunden, dass es sich dabei tatsächlich um NS-Raubgut oder Beutekunst handelt.

Lost Art ist eine niedrigschwellige Datenbank: Um den Opfern des Holocaust und ihren Nachfahren keine Hürden aufzubauen, haben sich Bund, Länder und Kommunen ganz bewusst dafür entschieden, dass auch solche Objekte in Lost Art aufgenommen werden können, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht nur feststeht oder vermutet wird, sondern schon nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>12</sup>

Lost Art enthält derzeit mehr als 170.500 detailliert beschriebene und mehrere Millionen summarisch erfasste Objekte von mehr als 1.160 in- und ausländischen Einrichtungen und natürlichen Personen. Hierbei reflektiert Lost Art mit dem stetigen Anstieg der Fundmeldungen unter anderem das über die Jahre hinweg kontinuierlich gestiegene Engagement der Einrichtungen bei der Ermittlung von in ihrem Besitz bzw. Eigentum befindlichen Kulturgütern mit Provenienzlücken.<sup>13</sup>

Im Herbst 2013 bildete Lost Art ein zentrales Instrument zur Herstellung von internationaler Transparenz zum „Schwabinger Kunstfonds“. Rechtlich erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.03.2014, in der vor dem Hintergrund der Prüfung eines Auskunftsanspruchs der Presse zum „Schwabinger Kunstfund“ angesichts der in Lost Art bereits verzeichneten Objekte festgestellt wurde, dass der Antragsgegner „durch die Veröffentlichung zahlreicher Einzelobjekte auf der Internetplattform [www.lostart.de](http://www.lostart.de) dem öffentlichen Informationsinteresse bereits in einem weitgehenden Umfang Rechnung getragen“ habe.<sup>14</sup> Such- und Fundmeldungen aus beispielsweise Italien, Österreich, Polen, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Finnland, Israel, Luxemburg, Österreich und der Schweiz unter-

streichen die internationale Ausrichtung von Lost Art. Die Arbeit mit Lost Art führte in den vergangenen 20 Jahren in vielen Fällen zu Identifizierungen, Rückführungen oder Rückgaben<sup>15</sup>.

## I. ... und dessen Betrieb

Lost Art wurde von 2000 bis 2014 von der ehemaligen Koordinierungsstelle Magdeburg, einer öffentlichen Einrichtung beim Kultusministerium Sachsen-Anhalt, betrieben. Seit 2015 wird Lost Art vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, einer Stiftung des Privatrechts, in dem auch die Koordinierungsstelle aufgegangen ist, geführt. Dies wird teilweise mit Hinweis auf das Verfassungsrecht kritisiert<sup>16</sup>, ist im Ergebnis allerdings rechtlich unbedenklich, da durch den Betrieb von Lost Art kein Grundrechtseingriff entsteht, womit es auch bspw. keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf („van Diemen“-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2015, s.u.). In diesem Zusammenhang ist schon aufgrund engmaschiger Vorgaben bzw. Kontrollen auch keine „Flucht des Staates ins Privatrecht“ zu befürchten: Der Stiftungsrat des Zentrums besteht ausnahmslos aus Vertretern der öffentlichen Hand und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für das Zentrum und seine Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Das Zentrum wird zudem hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Haushaltsvorgaben etwa in Form Bundeshaushaltsordnung fortwährend bspw. durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie das Bundesverwaltungsamt oder den Bundesrechnungshof geprüft.

## II. ... als ein Instrument zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

In den vergangenen Jahren spielte Lost Art insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten eine zentrale Rolle:

So regelt § 932 I BGB, dass der Erwerber einer Sache auch dann Eigentümer wird, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. § 932 II BGB definiert, dass der Erwerber dann nicht in gutem Glauben ist, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Zur Realisierung der vorbezeichneten Sorgfaltspflicht wird als einschlägige Informationsquelle zur Provenienzenrecherche Lost Art ausdrücklich genannt.<sup>17</sup> Dabei bezieht sich Lost Art nicht nur auf NS-Raubgut, sondern wird auch im

12 Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.): „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“, Berlin, Neufassung 2019, S. 28.

13 S. ausf. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, 2000 bis 2020: 20 Jahre internationale Transparenz durch Lost Art, oben, Fn. 9.

14 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 27.03.2014 – 7 CE 14.253.

15 S. ausf. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, 2000 bis 2020: 20 Jahre internationale Transparenz durch Lost Art, oben, Fn. 9.

16 Schönberger Was heilt Kunst?, Göttingen 2019, S. 113.

17 Anton Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel, in: Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, Bd. 2, Berlin 2010, S. 692 ff. bzw. Rn. 569 ff.

Zusammenhang mit dem Auftauchen von Beutekunst und damit verbundener Angebote entsprechender heutiger Besitzer an den Alteigentümer genutzt.<sup>18</sup>

Ein weiterer Anwendungsfall der Gut- bzw. Bösgläubigkeit findet sich in § 937 I BGB (Ersitzung). Hiernach erwirbt derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, das Eigentum an ihr. § 937 II BGB schränkt dies ein: Die Ersitzung ist hiernach ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. In der damit verbundenen positiven Kenntnis liegt ein Unterschied zur Sorgfaltspflicht des § 932 II, der auch im Fall der Fahrlässigkeit Anwendung findet, s.o. Gerade auch vor dem Hintergrund des längerfristigen Ersitzungszeitraums von zehn Jahren ist hierbei natürlich die Konstellation interessant, in der während dieses Ersitzungszeitraums neue Tatsachen auftauchen, der sich der Besitzer der Sache nicht in „eigennütziger Blindheit“ verschließen kann. Hier wird man wohl nur im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung eine adäquate Bewertung geben können; dabei wird dann beispielsweise geklärt werden müssen, wann durch wen in welcher Form über welchen Kreis mit welchem Ziel und welcher Dauer eine entsprechende Bekanntmachung zu einem Kulturgut vorgenommen wurde.

Auch im Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) finden sich Sorgfaltspflichten: So regelt § 42 KGSG die Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen; § 42 I Nr. 6 KGSG legt fest: „Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor zusätzlich zu den Pflichten nach § 41 (...) 6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist. (...)“. Auch zur Umsetzung dieser Sorgfaltspflicht dient Lost Art.<sup>19</sup>

### III. ... und das Eigentum

Interessant und hochrelevant ist die Verbindung zwischen der Frage des Eigentums an einem Objekt und dessen möglichem Eintrag in Lost Art:

So entschied das Landgericht Berlin 2008 hinsichtlich eines Lösungsbegehrens in Lost Art, dass es für die Frage, ob der klagende Besitzer Eigentümer des Bildes sei, nicht auf die Washingtoner Prinzipien 1998 oder die Gemeinsame Erklärung 1999 ankomme, da diese keinen Einfluss auf die privatrechtl-

chen Rechtsbeziehungen haben. Es sei davon auszugehen, dass das fragliche Bild im Zusammenhang mit einer Versteigerung im April 1935 abhandengekommen bzw. NS-verfolgungsbedingt entzogen worden sei. Der derzeitige Besitzer, der einen gutgläubigen Erwerb behauptete, war allerdings nicht in der Lage, seine Gutgläubigkeit darzulegen. Vor diesem Hintergrund wies das Landgericht die Klage ab, mit der der Kläger begehrt hatte, festzustellen, dass er Eigentümer des streitbefangenen Gemäldes sei, und der Beklagte verurteilt werden solle, gegenüber der ehemaligen Koordinierungsstelle als damaliger Betreiberin von Lost Art einer Löschung des Eintrags zuzustimmen. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger weder rechtsgeschäftlich nach § 935 II BGB noch gesetzlich infolge Ersitzung Eigentümer geworden sei. Da der Kläger damit schon sein Eigentum an dem Bild nicht habe darlegen können, fehle es bereits aus diesem Grund an einem Anspruch auf Löschung der Eintragung in die Lost Art – Datenbank, da nicht ersichtlich sei, in welcher Weise durch die Eintragung Rechte des Klägers beeinträchtigt sein könnten.<sup>20</sup>

Über zehn Jahre später, am 27.11.2019, stellte das Landgericht Magdeburg fest, dass der Antrag auf Eintragung eines Gemäldes in Lost Art keine (konkludente) Erklärung enthalte, Eigentümer des Gemäldes zu sein, da es bei der Arbeit des Zentrums nicht um die Klärung von Eigentumsansprüchen gehe. Es wies damit die Klage ab, mit der seitens des Klägers behauptet wurde, die Beklagten (zugleich Melder in Lost Art) hätten des Klägers Eigentum an dem Gemälde verletzt, da sie beim Zentrum einen Antrag auf Eintragung des Gemäldes in Lost Art gestellt hätten und dieser Antrag zugleich die Erklärung beinhalte, selbst Eigentümer des Gemäldes zu sein. Nach Auffassung des Gerichts beinhalte der Antrag allein die Erklärung, dass der ursprüngliche Besitzer das Bild im März 1937 verfolgungsbedingt habe veräußern müssen. In diesem Zusammenhang hob das Landgericht unter Bezugnahme auf die 2015 ergangene van-Diemen-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (s.u.) – das bereits festgestellt hatte, dass eine Meldung in Lost Art keine Auswirkung auf die Eigentumszuordnung habe – ausdrücklich hervor, dass Lost Art keine Aussage zum Eigentum treffe. So sei es auch vor dem Hintergrund der „Grundsätze“ keine Voraussetzung für die Aufnahme in Lost Art, den Nachweis des Eigentums erbringen zu müssen.<sup>21</sup>

### IV. ... und die Veräußerung von Kunstwerken

Oftmals wird behauptet, dass Einträge in Lost Art zur Unverkäuflichkeit entsprechender Objekte führten. Dies ist unzutreffend: Weder hat ein Eintrag Auswirkung auf eventuell bestehen-

18 Kathmann Rückgewinnung von abhanden gekommenen Kunstwerken bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin – Erfahrungen und Erfolge anhand konkreter Beispiele aus der jüngeren Praxis, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste / Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.) Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, Magdeburg 2007, S. 227 ff., S. 234.

19 Siehe ausdrücklich Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.) Das neue Kulturgutschutzgesetz – Handreichung für die Praxis, Berlin 2017, S. 210.

20 LG Berlin Urteil vom 31.01.2008 – 27 O 89/07.

21 LG Magdeburg Urteil vom 27.11.2019 – 2 S 599/18; siehe zur Entscheidung auch den Beitrag „Judge Rules in Favor of Nazi-Looted Art Database in Lawsuit over Disputed Work“ vom 05.02.2020, in: artforum unter <https://www.artforum.com/news/judge-rules-in-favor-of-nazi-looted-art-database-in-lawsuit-over-disputed-work-82101> und den Artikel von Hickley Court case rules in favour of Nazi-looted art database, in: The Art Newspaper, Nr. 320, February 2020, S. 39.

de Ansprüche noch auf die Verfügungsbefugnis. Aus diesem Grund gibt es auch kein Veräußerungsverbot von in Lost Art verzeichneten Objekten. Gleichwohl wird die Möglichkeit zum Weiterverkauf außerhalb des „grauen Markts“ „zumindest erheblich erschwert“<sup>22</sup> bzw. wirkt ein Eintrag in Lost Art „nicht verkaufsfördernd“<sup>23</sup>.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf zwei Fälle hinzuweisen:

Im ersten Fall, der sich 2011 zutrug, hatte die Koordinierungsstelle die aus der Sammlung Fritz Grünbaum stammende Zeichnung „Sitzende mit angezogenem linken Bein (Torso)“ auf Veranlassung der Erben Grünbaum in Lost Art als Suchmeldung aufgenommen, da der NS-verfolgungsbedingte Entzug zumindest nicht auszuschließen war. Zu diesem Zeitpunkt war bereits seit mehreren Jahren David Bakalar Besitzer und – nach Entscheidung eines New Yorker Gerichts – Eigentümer der Zeichnung. Vor diesem Hintergrund begehrte Bakalar die Löschung des Eintrages in Lost Art. Die Koordinierungsstelle ergänzte die Meldung um das o.a. amerikanische Urteil; eine Löschung erfolgte aufgrund der vorbezeichneten Einschätzung zum Entzug nicht. Das Bild wurde am 04.11.2014 durch Sotheby's in New York für 1.325 Mio. US-\$ versteigert. Interessant ist, dass fast parallel das Auktionshaus Christie's ein anderes Objekt aus der Grünbaum-Sammlung, das ebenfalls in Lost Art gelistet war, aber dessen Eintrag auf Bitte des Melders gelöscht wurde, als NS-Raubgut einstufte und auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgreich versteigerte.

Ein weiterer Fall: Am 11.06.2016 wurde vom Auktionshaus Ketterer das in Lost Art als Suchmeldung verzeichnete Gemälde „Im Gras“ von Otto Müller für 375.000 € – und damit sogar sehr deutlich über dem Schätzpreis von 200.000 € liegend – erfolgreich versteigert.

Die beiden vorbezeichneten Fälle verdeutlichen, dass die auch heute für Deutschland verbindliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung, aus der sich die Transparenz- und Dokumentationsfunktion von Lost Art ergibt, im Zweifelsfall höher wiegt als das Interesse an einer uneingeschränkten Handelbarkeit eines in Lost Art verzeichneten Kulturguts.

## V. ... und die rechtsverbindliche Rückgabezusage

Auch bei der rechtsverbindlichen Rückgabezusage gemäß § 73 KGSG spielt Lost Art eine zentrale Rolle. So legt § 73 KGSG fest: „(1) Wird Kulturgut aus dem Ausland für eine öffentliche Ausstellung (...) an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet vorübergehend ausgeliehen, so kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für

Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eine rechtsverbindliche Rückgabezusage für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet erteilen. (...)“. Mit der Klärung der Provenienz entsprechender Kulturgüter durch Prüfung von Lost Art wird hier beispielsweise verhindert, dass ein ursprünglich aus Deutschland kriegsbedingt verbrachtes Objekt aus dem Ausland nach Deutschland importiert wird und hiernach wieder ausgeführt werden muss, wodurch der Unrechtszustand der kriegsbedingten Verbringung perpetuiert würde.<sup>24</sup>

## VI. ... und die Löschung von Einträgen

Im Hinblick auf die Löschung von Einträgen regelt Nr. IV der Lost Art – Grundsätze, dass das Zentrum eine Meldung aus der Datenbank löscht, wenn der Melder dies schriftlich beantragt. Einer Begründung bedarf es dafür nicht. Das Zentrum kann daneben eine Meldung auch ohne Antrag löschen, wenn der Melder unrichtige Angaben gemacht hat, für die Plausibilitätsprüfung bedeutsame Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die Meldung nicht entsprechend dem Zweck der Datenbank erfolgt ist oder die Plausibilität der Meldung nach Eintragung durch neue Erkenntnisse entfällt.

Im Dezember 2001 kam es zur ersten Auseinandersetzung um einen Sucheintrag in Lost Art: Die damalige Koordinierungsstelle wurde aufgefordert, die Suchmeldung zum Gemälde „Maria mit Kind“ von Lucas Cranach d.Ä. zu depublizieren. In diesem Zusammenhang behauptete der Antragsteller, der nicht mit dem Melder identisch war, dass er das Eigentum an dem streitbefangenen Objekt erworben habe, dieses nun aber nicht weiter veräußern könne, da es durch die Präsentation in Lost Art „bemakelt“ sei. Das Gemälde war auf Grundlage der Informationen des Melders in Lost Art eingetragen worden.

Der auf der damaligen Lost Art – Homepage unter dem Menüpunkt „Hinweise“ für jedermann ersichtliche Disclaimer informierte darüber, dass die zur Dokumentation erforderlichen Angaben aus den der Koordinierungsstelle von Dritten gefertigten bzw. überlassenen Unterlagen übernommen würden und bei den diese Informationen meldenden juristischen bzw. natürlichen Personen auch die Verantwortung bzw. das Urheberrecht für die der Präsentation zugrundeliegenden Daten läge. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass für die inhaltliche Richtigkeit der Daten seitens der Koordinierungsstelle keine Gewähr übernommen würde.

Aufgrund der öffentlichen Aufgabe der Koordinierungsstelle und in Ermangelung einer entsprechenden Verantwortung für den Dateninhalt bzw. eines gar schuldhaften Handelns wurde damals seitens der Koordinierungsstelle keine Veranlassung zu einer Entfernung der Eintragung aus Lost Art gesehen. Vielmehr verwies die Koordinierungsstelle den Antragsteller an den Mel-

22 So Hartung Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 131.

23 Siehe Bischof Fn. 9, S. 15.

24 Siehe Beispiele der rechtzeitigen Identifizierung vor dem Hintergrund der Vorgängerregelung in Form des § 20 KGSchG Franz Fn. 9, S. 93.



der. Mit dieser Entscheidung war der Antragsteller nicht einverstanden und stellte gegen die Koordinierungsstelle bzw. das Land Sachsen-Anhalt vor dem Landgericht Magdeburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung betreffend die Löschung des Eintrags.

Am 24.01.2002 wurde die Sache vor dem Landgericht Magdeburg verhandelt.<sup>25</sup> Im Rahmen der Verhandlung äußerte das Gericht Zweifel an einer eigentumsrechtlichen Beeinträchtigung des Antragstellers. Im Ergebnis der Verhandlung nahm der Antragsteller seinen Antrag zurück. Zugleich wurde festgelegt, dass – falls ein Vertreter der Erbengemeinschaft des Melders der Koordinierungsstelle schriftlich neue Kenntnis über die Eigentumsverhältnisse am streitigen Werk mitteilt – die Koordinierungsstelle bereit wäre, das Gemälde aus Lost Art zu löschen. Und so kam es dann auch: Im August 2002 bat der Melder die Koordinierungsstelle, den entsprechenden Eintrag zu depublizieren, was hiernach erfolgte.

Interessant ist, dass bereits bei diesem Verfahren Elemente auftauchen, die in den Folgejahren immer wieder eine Rolle spielen sollten, so etwa die Frage der Verkäuflichkeit eines in Lost Art verzeichneten Kulturguts, die Eigentümerstellung des Besitzers in Bezug auf das fragliche Objekt und die Verantwortung des Melders für den Inhalt der Lost Art – Meldung.

Im Hinblick auf das rechtmäßige Handeln des Zentrums bei Lost Art bzw. den Umgang mit Eintragung und Löschung von Meldungen in Lost Art hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.02.2015 in der Sache van Diemen ./ Land Sachsen-Anhalt (BVerwG 1 C 13.14) grundlegende Bedeutung:

Klägerin war die Erbengemeinschaft van Diemen, Beklagte war das Land Sachsen-Anhalt als damaliger Träger der Koordinierungsstelle Magdeburg. Ein Gemälde aus Namibia sollte für eine Auktion in die Niederlande exportiert werden. Da es als Suchmeldung in Lost Art eingetragen war, fand kein Export aus Namibia statt. Der Melder des Objekts lehnte die Löschung der Suchmeldung ab, da es sich um NS-Raubgut handele; die Koordinierungsstelle schloss sich dieser Einschätzung als NS-Raubgut an.

Vor diesem Hintergrund verklagte die Klägerin das Land Sachsen-Anhalt auf Löschung der Suchmeldung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg gab der Klage statt; die Berufung des Landes vor dem Obergericht Magdeburg blieb erfolglos, da nach Auffassung beider Gerichte eine Suchmeldung nicht mehr erforderlich sei, weil Suchende und Finder ja bereits miteinander in Verbindung stünden und auch der Aufbewahrungsort des Bildes bekannt sei. Das hiernach angerufene Bundesverwaltungsgericht änderte allerdings die Urteile der Vorinstanzen und wies die Klage vollumfänglich ab. Es hinterfragte u.a. den Zweck von Lost Art und führte in seiner Entscheidung aus:

„Die Suchmeldung hält sich im Rahmen der der Koordinierungsstelle danach zugewiesenen Dokumentations- und Informationsaufgabe. (...) Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Veröffentlichung von Informationen zu Kulturgütern, bei denen ein Raubkunstverdacht besteht, um auf diesem Weg interessierte Bürger zu einer eigenverantwortlichen Mitwirkung an der Bewältigung der bis heute fortdauernden rechtswidrigen Folgen des NS-Regimes zu befähigen. (...) Die streitgegenständliche Veröffentlichung ist weder unsachlich noch unzutreffend. Dabei kommt es bei der Frage der inhaltlichen Richtigkeit nicht darauf an, ob den Rechtsvorgängern der Beigeladenen das Gemälde tatsächlich NS-verfolgungsbedingt abhandengekommen ist. Denn die Veröffentlichung von Suchmeldungen in der Lost Art Internet-Datenbank erschöpft sich in der Dokumentation von Meldungen Dritter, die vom Betreiber lediglich einer groben Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die inhaltliche Richtigkeit des von dritter Seite durch eine Suchmeldung erhobenen Raubkunstverdachts ist daher nicht Gegenstand der staatlichen Information. Folglich kommt es – abgesehen von Fällen evidenter Unrichtigkeit – nicht darauf an, ob die der Verlustmeldung zugrunde gelegten Tatsachen richtig sind und der Melder hieraus zutreffende rechtliche Schlussfolgerungen gezogen hat. Das Ziel der Datenbank liegt nicht in der Anerkennung und/oder Zuordnung von Rückgabeansprüchen; über die Veröffentlichung von Such- und Fundmeldungen sollen Vorkriegseigentümer bzw. deren Erben und heutige Besitzer nur zusammengeführt und beim Finden einer fairen und gerechten Lösung unterstützt werden. (...) Die Aufrechterhaltung der Suchmeldung (...) verfolgt (...) bis zu einer endgültigen Klärung der Eigentumsfrage und etwaiger Herausgabeansprüche mit Blick auf die historische Verantwortung Deutschlands, seiner Zustimmung zu den Washingtoner Grundsätzen und dem Bemühen, diese mit Hilfe der Lost Art Internet-Datenbank tatsächlich umzusetzen, einen legitimen Zweck. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Aufrechterhaltung der Suchmeldung bis zu einer endgültigen Klärung geeignet und erforderlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Zweck der Datenbank durch eine andere weniger belastende, aber gleich effektive Form staatlicher Information hätte erreicht werden können. Schließlich fehlt es auch nicht an der Angemessenheit, da die Beteiligten die Möglichkeit haben, eine endgültige Klärung ggf. auf dem Zivilrechtsweg herbeizuführen. Die Aufrechterhaltung der Suchmeldung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. (...) In diesem Sinne stellt die Aufrechterhaltung der Suchmeldung kein funktionales Äquivalent für einen (finalen) Grundrechtseingriff dar. Der Informationsgehalt der Meldung beschränkt sich auf die Dokumentation des von dritter Seite geäußerten Verdachts, dass es sich bei dem Gemälde um Raubkunst handele. Auf der Grundlage dieser Information können die Nutzer der Datenbank eigenbestimmte und an ihren Interessen ausgerichtete Entscheidungen treffen, etwa ob sie als Besitzer des Bildes zur freiwilligen Rückgabe oder zur Mitwirkung an einer anderen Lösung bereit sind oder ob sie als Auktionshaus oder Kaufinteressent trotz des bestehenden Verdachts und der damit verbundenen Risi-

25 LG Magdeburg – Geschäftsnummer 4 O 17/02.

ken das Gemälde zur Versteigerung annehmen bzw. erwerben wollen. Die Suchmeldung hat hingegen keinerlei Auswirkungen auf die Eigentumszuordnung, die Verfügungsbefugnis und das Bestehen etwaiger Rückgabeansprüche. Diese Fragen müssen im Streitfall zwischen den Beteiligten auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden. Etwaige Auswirkungen auf den Marktwert und die Verkäuflichkeit des Bildes ergeben sich primär aus der von den Beigeladenen geltend gemachten Verlustgeschichte. Der sich daraus ergebende „Makel“ wird durch die Aufrechterhaltung der Eintragung in der Suchliste nur publik gemacht. Er würde durch eine Löschung nicht entfallen und könnte von den Beigeladenen auf anderem Wege – auch öffentlichkeitswirksam – weiterverfolgt werden. (...)“

Das vorbezeichnete Urteil hat auch deswegen grundlegende Bedeutung, da es tatsächliche mit rechtlichen und – hinsichtlich des Findens einer fairen und gerechten Lösung – ethischen Aspekten miteinander verbindet. Dies ist umso wichtiger, als das Zentrum unter anderem die Aufgabe hat, sich für gerechte und faire Lösungen einzusetzen. Allerdings bedeutet die Unterstützung während des Findens einer gerechten und fairen Lösung kein beliebiges „on-/off“-Schalten derselben Meldung, um damit beim Suchen einer solchen Lösung ein über Lost Art gesteuertes Druckszenario zu entwickeln – hierdurch würde Lost Art letztlich entgegen seiner Ratio instrumentalisiert werden.

## VII. ... und die Zukunft

Nach 20 Jahren stellt sich die Frage, wie sich Lost Art weiterentwickeln könnte.

Unter tatsächlichem Blickwinkel wird die Zahl der Such- und Fundmeldungen voraussichtlich kontinuierlich steigen und damit die Grundlage für weitere Identifizierungen und Restititionen schaffen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Vernetzung von Lost Art mit anderen Datenbanken eine zentrale Rolle. So wurden im Rahmen der Konferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“ vom November 2018 zukünftige Handlungsfelder erörtert, wobei auch Digitalisierung und Transparenz betont wurden und Kulturgutbewahrende Einrichtungen ihren Gesamtbestand so weit wie möglich digital erfassen und über allgemein zugängliche Datenbanken verfügbar machen sollten. Seit Anfang 2020 sind daher die Daten von Lost Art auch in der Forschungsdatenbank Proveana des Zentrums verfügbar, womit sie aufgrund unterschiedlicher Nutzerkreise und der Verknüpfung mit zusätzlichen Informationen noch breiter gestreut werden.

Schlägt man die Brücke zwischen tatsächlichen und rechtlichen Aspekten, so fällt auf, dass seitens potentieller Melder vermehrt Eintragungsbegehren mit teils sehr umfangreichen rechtlichen Gutachten etwa zur Frage der Eigentümerstellung des (ursprünglich) Berechtigten verbunden bzw. begründet werden. Dies stellt neue Fragen auch im Hinblick auf die Plausibilitätsprüfung des Zentrums, die sich auf die tatsächlichen Aspekte eines Begehrs konzentriert.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten könnten etwa zukünftige Schritte des Gesetzgebers für Lost Art bedeutsam werden, sei es beispielsweise im Hinblick auf weitere Sorgfaltspflichten, bei deren konkreter Umsetzung dann auch Lost Art eine Rolle spielen könnte. Zudem wird es interessant sein, das weitere Verhältnis zwischen Kunsthandel und Lost Art zu beobachten; aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen der Dokumentation durch Lost Art einerseits und dem Verkaufsinteresse des Kunsthandels andererseits könnten auch hier weitere, juristisch herausfordernde Konstellationen zu erwarten sein. Hinsichtlich der in Lost Art verzeichneten Objekte richteten sich bisherige Verfahren oftmals auf die Löschung einzelner Meldungen. Denkbar ist zukünftig aber auch die Konstellation, wonach versucht wird, das Zentrum zu einer Eintragung von Objekten in Lost Art zu verpflichten; dabei stellt sich unter anderem die Frage nach der entsprechenden Verpflichtungsgrundlage, wobei zumindest die eingangs genannten Washingtoner Prinzipien bzw. die Gemeinsame Erklärung bereits in Ermangelung einer Rechtsverbindlichkeit wohl ausscheiden würden.

Zusammenfassend kann nach 20 Jahren Erfahrung mit Lost Art davon ausgegangen werden, dass die Datenbank auch weiterhin ein zentrales Instrument zur Herstellung von nationaler und internationaler Transparenz bilden und damit eine wichtige Grundlage für das Zusammenführen von Betroffenen sowie das Finden fairer und gerechter Lösung im Sinne der Auffindung und Rückgabe von NS-Raubgut bleiben wird. Und dass sich Lost Art dabei weiter auf der Schnittstelle tatsächlicher und rechtlicher Aspekte bewegen wird, verspricht auch für die Zukunft interessante Entwicklungen. ■